

1964	Ausgegeben zu Bonn am 4. Juni 1964	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 64	Nachtragshaushaltsgesetz 1963	641
19. 5. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente (Inkrafttreten für Argentinien, Irland und Tanganjika)	656

**Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan
für das Rechnungsjahr 1963
(Nachtragshaushaltsgesetz 1963)**

Vom 25. Mai 1964

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der dem Haushaltsgesetz 1963 vom 24. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 747) beigefügte Bundeshaushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert. Es wird in Einnahme und Ausgabe auf

57 295 850 000 Deutsche Mark

festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf

54 628 480 000 Deutsche Mark

und

im außerordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf

2 667 370 000 Deutsche Mark.

§ 2

§ 23 Abs. 2 Haushaltsgesetz 1963 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1963 Geldmittel im Wege des Kredits beschaffen, dessen Höhe den Betrag von

2 667 370 000 Deutsche Mark

nicht überschreiten darf.“

§ 3

(1) Mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen können Leistungen vor Empfang der Gegenleistung bewirkt werden, soweit dies zur Erfüllung des Abkommens über eine Devisenhilfe der Bundesrepublik Deutschland an das Vereinigte Königreich

Großbritannien und Nordirland für die britischen Haushaltsjahre 1962/63 und 1963/64 vom 6. Juni 1962 erforderlich ist.

(2) Soweit ausreichende Leistungsverpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 nicht bestehen, darf mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen ein entsprechender Geldbetrag im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland angelegt werden.

§ 4

Für das Rechnungsjahr 1963 kann abweichend von § 75 der Reichshaushaltsordnung die kassenmäßige Mehrausgabe des Rechnungsjahres 1962 im außerordentlichen Haushalt veranschlagt werden.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. Mai 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün